



2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 LBO Abs.1 Nr.1 LBO

2.1.1 Dachneigung

Die maximal zulässige Dachneigung beträgt gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil 10°.

Ausnahme: Bei Bedachungen von Treppenhäusern und Aufzuganlagen darf die maximal zulässige Dachneigung überschritten werden.

2.1.2 Dachdeckung

Reflektierende und grellfarbige Materialien sowie Dachflächen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

Dachbegrünung

Dächer bis einschließlich 10° Dachneigung sind zu begrünen. Die Aufbaudicke muss mindestens 8cm betragen. Flächen die zur Solarenergiegewinnung oder als Aufenthaltsflächen genutzt werden, sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.

Anlagen zur Solarenergiegewinnung:

Anlagen zur Solarenergiegewinnung sind im Bereich der Dachflächen zulässig. Solarenergiegewinnungsanlagen dürfen die Dachflächen seitlich nicht überragen.

Anlagen zur Solarenergiegewinnung auf Flachdächern dürfen mit einer Neigung von bis zu 45° errichtet werden. Um gestalterischen Aspekten nachzukommen, sind diese mittels einer mindestens 50cm hohen Attika entlang der Gebäudekanten abzuschirmen. Diese Aufbauten werden bei der maximal zulässigen Gebäudehöhe nicht angerechnet (Verweis auf Nr. 1.2 des Textteils).

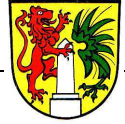
2.1.3 Außenwandflächen

Bei der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sind reflektierende, schwarze und grellfarbige Materialien unzulässig. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

2.2 Werbeanlagen § 74 LBO Abs.1 Nr.2 LBO

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen auf oder innerhalb der Dachflächen
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Werbeanlagen an Garagen und Stellplätzen



2.3 Gestaltung von Freiflächen und Stellplätzen § 74 Abs.1 Nr.3 LBO

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit wasserdurchlässigen Belagsarten (z.B. Drainpflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen oder wassergebundene Decken) zu errichten, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Auf diesen Flächen dürfen Wartungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht vorgenommen werden.

Sollte auf Grund von Nutzungszwängen, wie bspw. Befahrbarkeit mit Rollatoren etc., wasserundurchlässige Beläge erforderlich werden, ist eine derartige Befestigung ausnahmsweise zulässig. Diese Flächen sind grundstücksintern über humose Bodenschichten zu versickern.

Die nicht überbauten und nicht überdeckten Anteile der überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu begrünen.

2.4 Versorgungsleitungen § 74 Abs.1 Nr.5 LBO

Leitungen für die Stromversorgung im Sinne des § 74 Abs.1 Nr.5 LBO und Fernmeldekabel / Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu führen.

2.5 Geländeänderungen § 74 Abs.1 Nr.3 LBO

Geländeänderungen im Bereich der Böschungfläche der Lauter sind unzulässig.

2.6 Niederschlagswasserbeseitigung § 74 Abs.3 Nr.2 LBO

Grundsätzlich wird auf die Vorgaben des § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen, wonach anfallendes Niederschlagswasser durch eine ortsnahe Versickerung oder durch eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer dezentral beseitigt werden soll, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser darf ausschließlich flächenhaft oder in Mulden über eine mindestens 30cm mächtige, bewachsene Bodenschicht erfolgen. Angrenzende Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Alternativ ist eine zentrale Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (Lauter) mit vorangehender Regenwasserrückhalteanlage (z.B. Zisterne) zulässig. Dies ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Göppingen, Umweltschutzamt, abzustimmen. Ein Wasserrechtsverfahren kann notwendig werden.